

#19 Scurrile Gesetze

Herzlich willkommen beim Rechtsschutz Podcast!

In dieser Folge geht es um skurrile Gesetze weltweit. Das Leben nicht immer ganz so ernst zu nehmen, ist dabei unsere Anregung für die Hörer des Rechtsschutz Podcast.

Der Leiter des Bereiches Marketing & Kommunikation, Christoph Pongratz dazu. „Wer denkt, Rechtsvorschriften sind eine trockene Angelegenheit, hat weit gefehlt. Zugegeben, sie sind oft strikt und bieten fallweise wenig zu lachen. Oder doch? Die Gesetze mancher Länder haben zumindest einiges an Potenzial zum Schmunzeln. In dieser Podcast Folge haben wir ein paar besondere Beispiele zusammengetragen. Aber hören Sie selbst...“

Im September 2000 hat die Gemeinde **Le Lavandou an der Cote d’Azur** ihren Bewohnern kurzerhand das Sterben verboten. Grundlage für diese Verordnung war die Überfüllung des lokalen Friedhofs – sterben darf nur noch, wer einen bereits reservierten Platz auf dem Friedhof vorweisen kann. «Es ist ein absurdes Gesetz, das wegen einer absurden Situation erlassen wurde», so der Bürgermeister der Gemeinde. Auf Veranlassung von Umweltschützern wurde es der Gemeinde per Gerichtsbeschluss verboten, einen neuen Friedhof in Meeresnähe anzulegen. Als Alternativstandort wurde ein Steinbruch vorgeschlagen. Nachdem bereits 19 Leichen «zwischenlagert» werden mussten, wurde die Verordnung erlassen, die das Sterben verbot.

In **Los Angeles/Kalifornien** ist es verboten, an Kröten zu lecken. Dieses Gesetz wurde erlassen, weil eine in Kalifornien heimische Krötenart ein Sekret absondert, das eine ähnlich berauschende Wirkung wie Heroin hat. Die Frage, die wir uns stellen, wie wurde die Wirkung nachgewiesen?

In **Mobile/Alabama** ist es Frauen verboten, Schuhe mit hohen Absätzen zu tragen. Dieses Gesetz wurde erlassen, nachdem eine Frau mit ihrem hohen Absatz in einem Gully hängen geblieben ist und sich dabei verletzt hat. Sie hat drauf hin die Stadt verklagt. Um weitere Klagen zu verhindern wurde dieses Gesetz veranlagt.

In **Montgomery/Alabama** ist es verboten, einen Regenschirm auf offener Straße aufzuspannen. Dieses Gesetz sollte ursprünglich verhindern, dass Pferde sich erschrecken und scheuen. Wie sinnvoll es heute ist, ist fraglich.

In **Indiana** ist es verboten, rückwärts in eine Parklücke zu fahren. Dieses Gesetz ermöglicht es Polizisten, die Nummernschilder aller parkenden Fahrzeuge von der Straße aus zu kontrollieren. Das liegt daran, dass in Indiana und einigen anderen Bundesstaaten das Nummernschild nur am Heck verpflichtend ist.

In **Florida** dürfen Kinder und Jugendliche ohne schriftliche Erlaubnis ihrer Eltern keine Harry Potter-Bücher aus Schulbibliotheken entleihen. Diese Maßnahme wurde getroffen, nachdem besorgte christliche Eltern Einwände gegen das Buch erhoben haben, da im Buch magische Rituale beschrieben werden. Ein Ausschuss entscheidet nun, ob die Bücher in Zukunft gänzlich aus den Regalen entfernt werden müssen.

Jeder **Londoner** Taxifahrer ist per Gesetz dazu verpflichtet, im Heck seines Fahrzeuges einen Heuballen aufzubewahren. Als dieses Gesetz verabschiedet wurde, wurden die Londoner Droschken noch von Pferden gezogen. Bis heute wurde es noch nicht zurückgenommen.

Den Bürgern von **York/GB** ist es immer noch erlaubt, nach Sonnenuntergang und innerhalb der Stadtmauern Yorks einen Schotten mit Pfeil und Bogen zu erschießen. Dieses Gesetz wurde zu Lebzeiten des schottischen Nationalhelden William Wallace erlassen. Man befürchtete, dass dieser eines Tages die Stadt einnehmen und plündern könnte.

Die Quellenangaben finden Sie in den Shownotes!

Quellen:

<http://www.nordkurier.de/reise/kroeten-lecken-verboden-307325605.html>

<https://www.travelworks.at/blog/lustige-gesetze.html>

http://www.webnovis.de/Gesetze_der_USA.html

Auf der ganzen Welt gibt es Gesetze, die vor mehreren 100 Jahren beschlossen wurden und bis dato noch immer ihre Gültigkeit haben. Viele der Gesetze sind lustig, manche beschämend und andere wiederum ziemlich grotesk. So sollten Sie auch aufgepasst in welche Länder der nächste Urlaub geht. Teil 2 zur skurrilen Welt des Rechts...

Kaugummikauen verboten

Kaugummis sind vor allem bei Kindern sehr beliebt. Kinder in Singapur müssen jedoch leider darauf verzichten. Hier dürfen Kaugummis nur auf Rezept verkauft werden. Dabei muss der Apotheker den Namen und die Passnummer des Käufers prüfen. Bei Zuwiderhandeln des Apothekers, droht diesem eine Haftstrafe von bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe von 5000 Singapur-Dollar. Das sind ca. 2.400 Euro. Der Grund dafür ist ganz einfach: Sauberkeit! Die Regierung möchte nicht, dass Straßen, Gehsteige oder andere öffentliche Plätze verschmutzt werden. Eine Info am Rande: Da Kaugummi nicht biologisch abbaubar ist, dauert es mitunter mehrere Jahre, bis dieser von Straßen und Gehsteigen verschwunden ist.

In Österreich muss mit einem Bußgeld gerechnet werden, wenn ein Kaugummi zum Beispiel auf der Straße ausgespuckt wird.

Spülen nicht vergessen

Bleiben wir in Singapur. Mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro muss gerechnet werden, wenn auf öffentlichen Toiletten das Spülen danach vergessen wird. Es gibt sogar eine Zivilstreifen der Polizei, die öffentliche Toiletten überprüfen.

Süße Verfolgungsjagd

Kommen wir zu unseren deutschen Nachbarn. Sollte ein Bienenschwarm seinem Besitzer entfliehen und der Eigentümer verfolgt diesen nicht unverzüglich oder gibt die Verfolgung auf, so gilt dieser Schwarm als herrenlos. Wird die Verfolgung aufgenommen, so darf der Besitzer des Schwarms sogar fremde Grundstücke betreten. Sollte sich der Bienenschwarm in eine nicht besetzte Wabe einnisten, darf der Besitzer sogar Wohnungen und Häuser öffnen, um die Waben herauszunehmen. Der entstandene Schaden ist aber vom Besitzer des Bienenschwarmes zu begleichen. Den Imkern wurden diese Sonderbefugnisse erteilt, damit diese sich nicht wegen Hausfriedensbruch strafbar machen.

Betrunken sein – in Londons Pub's verboten!

Ja, ihr habt richtig gehört. In Londoner Pubs ist es verboten, betrunken zu sein. Dieses Gesetz stammt aus dem 18. Jahrhundert. Aus der Zeit der Gin-Krise. Der Gin bestand damals nicht aus pflanzlichen Inhaltsstoffen wie heute. Er wurde zum Beispiel aus Terpentin und Schwefelsäure gepanscht. Viele erkrankten und erblindeten daraufhin.

Prüde Amerikaner

In Alabama ist es verboten, einen Vibrator zu besitzen oder zu vertreiben. Früher war man der Meinung, dass der Körper der Frau gereinigt wird, wenn der Arzt mit Hilfe eines „Vibrators“ die Orgasmen

herbeiführt. Die Flüssigkeit im Körper wurde so natürlich entfernt und die „Hysterie“ der Frau behandelt. Der Orgasmus wurde nicht mit sexueller Erregung in Verbindung gebracht. Anfang des 20. Jahrhunderts wurde man aber schlauer und fand heraus, dass Vibratoren nur zur Luststeigerung benutzt werden. Daher wurden diese Gerätschaften kurzerhand verboten und gelten seither als illegal. Trotzdem hat in den USA fast die Hälfte aller Frauen einen Vibrator Zuhause.

Namensvergebung in Österreich

Anders als in anderen Ländern können Mama und Papa ihrem Schatz nicht jeden x-beliebigen Namen geben. In Österreich sind Namen, die wie Automarken, Monate, Pflanzen oder mythologische Figuren klingen nicht erlaubt. Auch Kosenamen sind tabu. Namen die für uns zwar komisch klingen, in ausländischen Kulturkreisen aber gebräuchlich sind, werden erlaubt.

Bitte nicht ausziehen

In Übersee ist es Bewohnern der mexikanischen Stadt Villahermosa seit 2005 per Erlass nicht mehr gestattet, nackt in der eigenen Wohnung herumzulaufen, sofern jemand anderes zusieht. Sollte der Nachbar einen ausspionieren wollen (was ebenfalls verboten ist), droht dem Nackedei entweder eine Geldstrafe von bis zu 100 Euro oder 36 Stunden Arrest.

Schäferstündchen im Auto

In Idaho, genauer gesagt in Coeur d'Alene ist es verboten, in einem Auto Geschlechtsverkehr zu haben. Ok, eigentlich nichts Besonderes. Erregung öffentlichen Ärgernisses etc. Entdeckt die Polizei einen solchen Vorfall, muss sie sich zuerst bemerkbar machen und dann drei Minuten warten. Erst dann dürfen sie die Liebenden verhaften.

Es gibt aber nicht nur lustige Gesetze, auch Unfallmeldungen können uns zum Lachen bringen. So kann die Meldung an die Haftpflichtversicherung auch so lauten:

„Mercedes fuhr, ich auch. Mercedes bleibt stehen, ich nicht. – Bum – Auto kaputt, große Wut!“

Das ist nicht die Kurzfassung, sondern die gesamte Schilderung des Unfallhergangs. Naja eigentlich auch ausreichend, man weiß, was passiert ist und sogar wie, also was will man als Schadenreferent denn mehr.

Da ist die nächste Schadenmeldung in ihrer Ausführung schon etwas detaillierter:

„Ein Hase sprang plötzlich auf die Straße, rannte gegen mein Fahrzeug, ich erschrak dadurch, verriss mein Fahrzeug, bremste es und rutschte gegen einen Straßenpflock. Meiner Ansicht nach ist der Hase an dem Unfall schuld.“

Nun zu einer einzelnen Pferdestärke:

„Ich war auf der Koppel mit meinem Pferd. Gleichzeitig ging Fr. Brigitte B. – ihr Pferd longierend – zum Reitplatz und schlug ganz unmotiviert gegen mein Pferd aus.“

Manchmal würden ein paar Worte mehr doch Missverständnisse vermeiden! Wie auch bei folgender Meldung:

„Das Auto trägt den Namen meiner Gattin.“

Und nun ein Klassiker, von dem man gar nicht glauben kann, dass er nicht erfunden ist:

„Ich teile Ihnen nun mit, dass ich für den Dachschaden des Hrn. S. nicht verantwortlich bin und somit auch nicht daran denke, diesen zu bezahlen.“

In einer Hitparade der Versicherungsschmankerl wäre das jedenfalls für mich die Nr.1!

So, jetzt genug von Versicherungsnehmern, man könnte ja meinen, alle wären so.

Rechtsanwälte sind ja auch nur Menschen und geben daher auch Menschliches von sich, wie dieser deutsche Rechtsanwalt, der doch allen Ernstes bei einem österreichischen Kollegen folgendes anfragte: „Bitte benennen Sie uns einen Österreichischen Kollegen, der uns in diesem Verfahren könnte!“

Ein Wort vergessen kann ja passieren, oder?

Aber damit noch nicht genug von deutschen Anwälten: Bei unserer deutschen Muttergesellschaft hat einmal eine Anwältin ersucht, „ihr einen deutschsprachigen Kollegen in Österreich zu benennen“.

Nun, diese Anwältin hat scheinbar sogar den gesamten Geographieunterricht vergessen und hatte übrigens einen durchaus polnisch klingenden Namen. Auch österreichische Rechtsanwälte können mitunter unfreiwillig komisch sein, wenn z.B. an den eigenen Mandanten geschrieben wird:

„Ihre Anwesenheit bei der nächsten Verhandlung ist nicht erforderlich und meinerseits auch nicht erwünscht.“

Vielleicht hat der Anwalt seinen Mandanten so gut gekannt und wollte nur vorbeugen – nicht umsonst heißt es immer. „Der größte Feind des Anwalts ist der eigene Mandant oder Zeuge“, wie auch aus dem Berichtsschreiben eines Kollegen hervorgeht:

„Der Zeuge gab an, dass es sich nur um Reparaturkosten handle. Leider hat sein Geist nicht so weit gereicht, dass er sich das während der ganzen Verhandlung gemerkt hätte. Kurze Zeit später konnte er sich nicht mehr erinnern“.

Heiteres Bezirksgericht

Aber noch lieber lese ich Protokolle von Gerichten und Behörden – gerade die Anonymität der handelnden Personen ermöglicht oft ein herzerfrischendes Lachen ohne bewusst über jemand Lachen zu müssen. Wie z.B.:

Ladung durch das Gericht zur Einvernahme von Zeugen zum Beweisthema „Sportplatzrauferei zu fortgeschrittener Stunde in entsprechender Atmosphäre“. Übrigens, sämtliche Beschuldigte wurden freigesprochen.

In einem Polizeiprotokoll war zu lesen: „Kästen und Schubladen wurden in Ermangelung selbiger nicht durchwühlt.“ NoNa, fällt einem dazu ein, aber irgendetwas muss der Polizeibeamte ja hineinschreiben. Da hätte der nächste weniger Schwierigkeiten, etwas Handfestes zu finden:

„Von Revierinspektor K. und mir wurde W. daraufhin am Oberarm erfaßt und durch psychologische Einwirkung zu einem Mitkommen zum Funkwagen bewegt.“

Ich stell mir das so bildlich vor, wie sie ihm gut zugeredet haben...

Dagegen hat die Zeugenaussage in einem Gerichtsprotokoll schon fast etwas Philosophisches in sich: „Ich war zum fraglichen Zeitpunkt...“

Und manchmal ist das Gericht geradezu praxisorientiert:

„Der Zeuge P. erschien dem Gericht als Handwerker, dem gutes und exaktes Arbeiten ein Anliegen ist (ein Umstand, der ja nahezu Ausnahmecharakter hat).“

Und manchmal will man eigentlich nicht alles im Detail wissen, wie in folgender Strafverfügung zur Tatbeschreibung zu lesen war:

1. Durch die Ankündigung und Ausführung eines Darmwindes den öffentlichen Anstand verletzt zu haben
2. Durch Ihr Verhalten, welches geeignet ist, Ärgernis zu erregen, die Ordnung an einem öffentlichen Ort gestört zu haben. Sie haben in Anwesenheit von 3 Gendarmen angekündigt „Jetzt lasse ich einen Schas“ und diesen dann hörbar entweichen lassen.

Nobody's perfect...

Aber niemand ist perfekt und deshalb schließe ich meine nur sehr fragmentarische Auswahl an Heiterkeit aus der Versicherungswelt mit einem Versprecher (oder eher Verschreiber) aus einem Brief einer Kollegin ab:

„... dass Sie sich auf den Tatbestand der üblichen Nachrede gestützt haben...“ Für alle Nichtjuristen: § 111 Strafgesetzbuch: „Üble Nachrede“

Der ehemalige Marketingleiter noch einmal am Schluss: „Wenn Sie nun über den einen oder anderen Lapsus zumindest geschmunzelt haben, so wäre die Anfangsfrage damit positiv beantwortet. Selbstverständlich haben wir in keinem der Fälle eine bestimmte Person vor Augen gehabt und Schadenfreude liegt uns fern. Im Gegenteil, in einigen Fällen hatte man das Gefühl, das kann einem schon auch passieren. Das hat hoffentlich den einen oder anderen Schmunzler ausgelöst! Vielleicht hilft es auch bei einer Problemlösung.“

Damit kommen wir auch schon zum Ende dieser Folge. Abonnieren Sie den Podcast, damit Sie keine Folge verpassen!

Danke für's Zuhören und bis zum nächsten Mal beim Rechtsschutz Podcast.